INTERNATIONALE TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION



PRESSEBERICHT

TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61 FERNSPRECHER 80186

No.12 den 5. Juni 1939

DIESER PRESSEBERICHT ERSCHEINT ZWEIWÖCHENTLICH IN DEUTSCHER, ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER, SCHWEDISCHER UND SPANISCHER SPRACHE SOWIE MONATLICH IN ESPERANTO

MIT DER BITTE UM VERÖFFENLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.)

Bevorstehende Kongresse

Schweizerischer Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, 10. und 11. Juni in Neuchatel. Schwedischer Verband des Lokomotivpersonals, 14. bis 17. Juni in

Norwegischer Lokomotivführerverband, 9. bis 10. Juni, Kristiansand. Englischer Transportarbeiterverband (T.G.W.U.) Juli, Brindlington. Englischer Eisenbahnerverband, 3. - 16. Juli, Clacton-on-Sea. Dänischer Heizerverband, August, Kopenhagen.

EISENBAHNER

Lohne des Buropersonals bei den englischen Eisenbahnen

(I.T.F.) Auf dem Jahreskongress des englischen Verbandes der Eisenbahn-

angestellten, Mitte Mai d. J. abgehal ten, wurde beschlossen, den Rat des Lohngerichts, soweit er sich auf die Eisenbahnangestellten bezieht, zu befolgen. Ferner beschloss aber der Kongress, die Forderung des allgemeinen Eisenbahnerverbandes auf einen Mindestwochenlohn von 50 s zu unterstützen.

Die Pensionen der hollandischen <u>Eisenbahner</u>

(I.T.F.) Am 1. April 1936 wurden die Pensionen des holländischen Eisenbahnpersonals herabgesetzt, und zwar

bahnpersonals herabgesetzt, und zwar bis zu einem Höchstsatze von 10 %. Damals lag es in der Absicht der Regierung, gleichzeitig die Pension der Staatsbeamten auf die gleiche Weise zu verkürzen. Dies ist jedoch nicht gelungen und das Eisenbahnpersonal glaubte, erwarten zu dürfen, dass die bei ihm vorgenommene Einkommensschmälerung rückgängig gemacht werde. Im April 1938 kam jedoch die Regierung mit einem Abänderungsvorschlag bezüglich der bestehenden Verhältnisse. Da das Parlament ziemlich weitgehende Änderungen an dem Vorschlag wünschte, hat ihn die Regierung wieder zurückgezogen.

Am 10. Mai unterbreitete sie dem Parlament wieder einen neuen Vorschlag. Auch darin wurden Kurzungen bis zu 10 % vorgeschlagen. Beabsichtigt ist ferner, dass die Kurzung an Pensionen, die niedriger als

tigt ist ferner, dass die Kurzung an Pensionen, die niedriger als fl. 500 jährlich sind, mit Wirkung ab 1. Juni 1939 aufzuheben wäre, während die 10% ige Kurzung für die übrigen bis 1. Januar 1940 bestehen bleiben soll. Darnach wäre sie auf 8% zu vermindern, ab 1. Januar 1941 auf 6%, ab 1. Januar 1942 auf 4 %, ab 1. Januar 1943 auf 2 % und ab 1. Januar 1944 ware sie aufzuheben.

<u>Die Arbeitszeit bei den französischen (I.T.F.)</u> Das französische "Journal <u>Eisenbahnen</u> officiel" (Amtsblatt) veröffentlich ein Dekret über die Arbeitszeit-

regelung bei den französischen Eisenbahnen. Danach darf die effektive Arbeitszeit, berechnet über zwei grosse aufeinanderfolgende Arbeitsperioden, nicht überschreiten: 7 Stunden durchschnittlich im Tag wahrend der Winterdienstperiode (grundsatzlich 15. Oktober bis 15. Mai) und 7 Stunden 10 Minuten durchschnittlich im Tag wahrend der Sommerdienstperiode (grundsatzlich 15. Oktober) riode (grundsatzlich 15. Mai bis 15. Oktober).

Die effektive Arbeitszeit an einem getrennt für sich angesehenen Arbeitstag (Schicht) darf 8 1/2 Stunden nicht überschreiten, doch diese letztere Periode darf zweimal 9 Stunden oder einmal 9 Stunden in einer grossen Arbeitsperiode erreichen; wahrend der Sommerperiode erfolgt aber eine Erhöhung dieser Grenzen um 10 Minuten.

Die effektive Arbeitszeit in einer grossen Arbeitsperiode darf, getrennt für sich betrachtet, 60 Stunden nicht überschreiten.

Zu Zwecken der Durchführung der Dekretsbestimmungen ist zu verstehen

Tag: der Kalendertag, gezählt von O bis 24 Stunden; Als "Arbeitstag" oder "Schicht" ist anzusehen: der Dienst, einschlie lich Dienstbereitschaft und gegebenenfalls Arbeitsunterbrechungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer taglichen Ruhezeit und der folgenden oder voraufgehenden periodischen Ruhezeit;

Grosse Arbeitsperiode: der Dienst zwischen zwei grossen aufeinander-

folgenden periodischen Ruhezeiten.

Sie wird begrenzt, indem man sie am Ende des Tages, der ganz in die grosse, voraufgehende periodische Ruhezeit fallt, beginnen und am Anfang des Tages, der ganz in die folgende grosse periodische Ruhezeit fallt, endigen lasst. Für den letzten Arbeitstag (Schicht) an dem der Angestellte eine Arbeit zu leisten hat, werden bei der Gesamtarbeitskeistung in der grossen Periode mindestens 3 Stunden gerechnet.

Um die durchschnittliche Arbeitsdauer zu ermitteln, teilt man die Gesamtarbeitszeit durch eine gegeberenfalle mehrene grosse Perioden die

Gesamtarbeitszeit durch eine gegebenenfalls mehrere große Perioden, die durch die Anzahl Tage, enthalten in der einen oder mehreren großen

Perioden, ermittelt wurden.

Umfasst eine grosse periodische Ruhezeit zwei volle Tage, obgleich sie nur als eine einfache Ruhezeit anzusehen ist, so gilt der als "perio-

dische Ruhezeit" bezeichnete Tag als der zweite.

Ist eine grosse periodische Ruhezeit doppelt und wird sie als zwei Ruhezeiten angerechnet, so geht man wie bei einer einfachen Ruhezeit vor, jedoch unter Begrenzung der grossen Arbeitsperiode am Anfange der Gruppe von zwei Tagen, die vollständig in die grosse periodische Ruhezeit fällt; die folgende grosse Periode beginnt dann am Ende der gleichen Gruppe von zwei Tagen.

In jeder Arbeitsperiode darf die Anzahl Arbeitstage (Schichten) die Zahl der Kalendertage in dieser Periode um hochstens einen Tag über-

schreiten.

<u>Die Arbeitsunfälle bei den schwedi-</u> (I.T.F.) Bei den schwedischen Staats-schen Eisenbahnen i. J. 1938 bahnen haben sich im Jahre 1938 bahnen haben sich im Jahre 1938 2 622 Unfalle ereignet, darunter 20 tödliche. Die meisten kamen im Transportdienst vor, sie waren aber auch beim Rangieren sehr haufig. Nicht weniger als 8 tödliche Unfalle haben sich beim Rangierdienst ereignet, wovon 3 auf Rechnung der Elektrizität kommen.

SONSTIGE TRANSPORTARBEITER

Ein Wahlsieg freigewerkschaftlicher (I.T.F.) Mitte Mai fanden im Strassen-Strassenbahner in Agram (Jugoslawien) bahnbetrieb von Agram (Zagreb) Vertrauensmannerwahlen statt. Es

wurden zwei Kandidatlisten aufgestellt, und zwar eine der freien Gewerke

schaftszentrale.und eine der nationalistischen, sog. kroatischen / Die freigewerkschaftliche Liste bekam 426 Stimmen und die nationalistische Liste 137. Die Freigewerkschafter erhielten von 9 Mandaten, 7, während sich die Nationalisten nur mit 2 Mandaten begnügen mussten.

/Gewerkschaftszentrale. Ein Zentrallohnamt für den Güter-

Ein Zentrallohnant für den Güterkraftverkehr in Grossbritannien

Wages Act! (Gesetz betr. Löhne im
Strassengüterverkehr) ist in England
ein Zentrallohnant eingesetzt worden, das vor kurzem in Tätigkeit getreten ist. Seine Aufgabe besteht därin, für das ganze Land die Löhne und
Arbeitsbedingungen festzusetzen, welche für den Guterkraftverkehr massgebend sein sollen. Das Zentrallohnant arbeitet im Einvernehmen mit 11
sich über England, Wales und Schottland erstreckende Distriktsamter.
Seine Beschlusse erlangen Gesetzkraft, sodass allmählich für den Güterkraftverkehr ganz Grossbritanniens eine Struktur gesetzlicher Regelungen kraftverkehr ganz Grossbritanniens eine Struktur gesetzlicher Regelungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen entstehen durfte.

Zwei neue Lohnsprüche für englisches (I.T.F.) Durch die zwei jüngsten Entscheidungen des Gewerbegerichts, Autobuspersonal Falle die vom englischen Transport-

arbeiterverband anhängig gemacht wurden, sind für sämtliche Autobusbetriebe Englands vertragliche Lohnregelungen gültig. Die beiden letzten Entscheidungen betreffen eine grosse Anzahl Autobusbetriebe im Norden Schottlands und in der Grafschaft Durham. Es handelt sich zum Teil um Schottlands und in der Grafschaft Durham. Es handelt sich zum Teil um ganz betrachtliche Aufbesserungen. Diese schwanken bei den Firmen in Nord-Schottland zwischen 9 s. und £ 1.-.- wöchentlich. Zahlreichen Arbeitnehmern in der Grafschaft Durham wurde eine Stundenlohnerhöhung von 4 d. zugesprochen. Der Spruch für letztere sieht vor, dass mindestens 90% der Belegschaft in den Genuss einer sechstagigen Garantiewoche mit einer 48 stundigen Arbeitszeit gelangen. Für Arbeit an Sonntagen und Bankfeiertagen wird ein Zuschlag von 25 %, am Weihnachtstag ein solcher von 100 % gewährt. Nachtdienst zwischen 12 und 6 Uhr und Überarbeit--die über 54 Stunden wochentlich hinaus gearbeitete Zeit--werden mit einem Zuschlag von 25 % vergütet. Die jährlichen Ferien betragen nach 12 monatiger Beschaftigung 7 Tage, wofür 56 Stunden bezahlt wird.

Arbeitszeitgesetz fur das Kraftver- (I.T.F.) In Neuseeland (Australien) kehrspersonal auf Mietfahrzeugen in Neuseeland

wurde nach dem Mietfahrzeugverkehrs-gesetz von 1939 (Rental Vehicles Act das Verkehrs-Lizenzen-Gesetz

dem Jahre 1931 auch auf die Betriebe ausgedehnt, welche Personenverkehrs-dienste unterhalten mittels Kraftfahrzeugen, die (nicht auf Grund von Mietkaufverträgenbetrieben) an Personen vermietet wurden, die genannte

Fahrzeuge selber führen oder für diese Fahrzeugführer stellen.

Nach den neuen Bestimmungen beträgt die ununterbrochene Hochstfahrzeit der obenerwählten Fahrzeugführer 5 1/2 Stunden, die Pausen bis zu einer halben Stunde mit eingerechnet, pro Tag beträgt sie 11 Stunden. Ferner muss in einen 24stundigen Zeitraum eine ununterbrochene Ruhepause von 10 Stunden fallen und eine wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden gewahrt werden.

Das Personal der Pariser Öffentlichen (I.T.F.) Die Gewerkschaft des Per-Verkehrsgesellschaft protestiert sonals der Pariser öffentlichen Verkehrsgesellschaft protestiert Verkehrsgesellschaft (STCRD). gegen die Absichten des Seinepräfekten

wendet sich in einem an die Mauern von Paris geklebten Anschlagzettel an die öffentliche Meinung und an die Benutzer der öffentliche Wendet an die Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel, worin es gegen die von dem Seine-Präfekten in Aussicht genommene Tariferhöhung (dadurch wurde die Steigerung 100 % ausmachen)--entgegen der ungunstigen Abstimmung der Mehrheit in der Seine-Departementsverwaltung--protestiert. Es werden abei auch noch andere Massnahmen erwogen, z. B. die vollständige oder teilweise Aufhehung eines Drittels der Linien, sodass die Benutzer viel mehr zu zahlen hatten, um viel schlechter bedient zu werden.

Die als Folge der Dekrete vom November 1938 vorgesehenen Bestimmungen wurden sich auf das Personal sehr nachteilig auswirken. So werden die Verschlechterungen in dem Manifest wie folgt aufgezählt:

"Einführung der 45-Stundenwoche ohne zusätzliche Entschädigung; Verweigerung der den Staatsbeamten seit Anfang des Jahres gewahrten Aufbesserung;

Verkurzung der jährlichen, seit 1928 errungen Ferien;

Verweigerung zur Wiedereinstellung der Entlassenen vom 30. November 1938;

Entlassung von ein paar tausend Angestellten."

In dem Manifest wird das Parisder Publikum aufgefordert, mit dem Personal der S. T. C.R.P. zu arbeiten: gegen Tariferhöhung, gegen Aufhebung von Linien und Entlassungen, für eine Koordination der Verkehrsmittel von Paris und Umgebung durch Errichtung eines unter direkte Verwaltung gestellten Amtes, wodurch eine bessere Organisation des Verkehrswesens von Paris und Vororten möglich wird.

Das öffentliche Verkehrspersonal von (I.T.F.) Das Personal des kommuna-Rotherham (Grossbritannien) protes-<u>tiert gegen die Beschaftigung von</u>

len Transportbetriebes der Stadt Rotherham wehrt sich gegen einen Plan, wonach auf die Arbeitsplatze der infolge der Vormobilisierung

eingezogenen Männer Frauen kommen sollen. /Frauen
In einer Versammlung der Ortsgruppe Rotherham des englischen
Transportarbeiterverbandes protestiert das Personal gegen die Absicht, Schaffnerinnen einzustellen; es erklärte, entschlossen zu sein, die Arbeit niederzulegen, sobald/angestellt wurden. Die Manner sind der Auffassung, dass man zur Ausfüllung der freigewordenen Posten unter den 2 000 Arbeitslosen von Rotherham geeignete Leute aussuchen solle. Sie stützen sich in ihrer Meinung auch auf Erwägungen moralischer Natur.

Die Arbeitnehmervertreter im Gemeinderat werden noch vor Zusammentritt des Rats (im Junidenber die Vorschlage der Verkehrskommission zu entscheiden hat, zu einer Sitzung zusammenkommen, um das ganze Frage nähe zu prüfen.

zu prüfen.

RESSEBERIC

GEMEINSAM HERAUSGEGEBEN VON DER



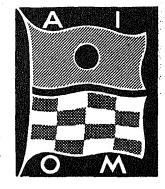
INTERNATIONALEN TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION

AMSTERDAM, VONDELSTRAAT 61

UND DEM

INTERNATIONALEN BUND DER SCHIFFSOFFIZIERE

ANTWERPEN, COURTE RUE NEUVE 34



Erscheint zweiwöchentlich in deutscher, englischer, französischer, dänischer und spanischer Sprache, sowie monatlich in Esperanto.

> Amsterdam, den 5. Juni 1939 Antwerpen

Neue Vereinbarung für die Offiziere (I.B.S.) Zwischen der niederlandiin der niederländischen Handelsmarine schen zentralen Organisation der Offiziere in der Handelsmarine un

der Reeder-Vereinigung für die regelrechte Linienschiffahrt ist eine

neue Vereinbarung zustande gekommen, die am 1. Juni 1939 in Kraft tritt. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen werden bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Arbeitgeber-Vereinigung der Reeder im allgemeinen Frachtverkehr als Grundlage dienen.

Die wichtigeren Verbesserungen in der neuen Vereinbarung stellen

eine genaue Umschreibung der verschiedenen, in den früheren Vereinbarun-

gen enthaltenen Ausdrücke und Bedingungen dar.

Unter "Schiffsoffiziere" ist zu verstehen: Decks- und Maschinenraum

offiziere und Elektriker.

Unter "Routinedienst auf dem Schiff" ist zu verstehen Dienst, der notwendig ist, um das Schiff in einem guten Zustand zu erhalten, z. B. die Unterkunfts- und Wohnraume für Fahrgaste und Mannschaft, die Verproviantierung und sich dabei evtl. ergebende Schwierigkeiten. Derartiger, für die Fahrgäste--ausserhalb des Maschinenraums--verrichteter Dienst ist nicht hierherzurechnen, sofern die Arbeit mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt.

"Offiziersdienst": Offizieren soll kein Dienst zugemutet werden, de

nicht der Stellung, die sie an Bord einnehmen, entspricht.

(I.B.S.) In niederlandischen Hafen ist Dienst in niederlandischen Hafen um Überstunden durch regelrechten Urlaub und Freizeit ausgleichen zu können der Dienst an Bord soeinzuteile dass von den Offizieren, die mit dem Fahrzeuge ankamen und bei der näch-sten Reise mitfahren sollen, nur ein Stuermann und ein Maschinist an

Bord zu bleiben braucht. Moglicherweise werden bei aussergewöhnlichen Verhältnissen oder am Tage vor der Ausfahrt mehr Offiziere an Bord benötigt; das steht jedoch

im Belieben der Reeder oder des Kapitans.

Dien**st in auslandischen** Hafen 1.) Ist das Fahrzeug langer als 12 Stunden im Hafen, so werden die See-wachen eingestellt, ausser der Kapitan halt dies im Interesse der Sicherheit des Fahrzeuges, seiner Ladung oder der Mannschaft oder Fahrgaste für erforderlich. Halt mich ein Fahrzeug nur 24 Stunden in einem Hafen auf, so kann der Kapitan, sofern er dies für notwendig halt, anordnen, dass die Seewachen nicht unterbrochen werden.

2.) Werden während des Aufenthalts eines Fahrzeuges in einem ausländigeben Hafen die Geerschen fortgegetzt gilt die glotche Arbeitsgeit.

schen Hafen die Seewachen fortgesetzt, gilt die gleiche Arbeitszeit und Definition der Überstundenarbeit wie auf See.

3.) Sonst soll die normale Arbeitszeit, ausschließslich der Mahlzeiten, 8 Stunden im Tag betragen.

Am Samstagnachmittag (nach 1.30 Uhr) und an Sonntagen ist alle andere Arbeit, als die hier vorgesehene, als Überarbeit zu entschädigen: I. Bamstagnachmittag:

a) Dienst notwendig und im Zusammenhang mit dem Wachdienst (nicht inbetriffen Unterhalt_und Ausbesserung des Fahrzeuges, der Maschinen oder Zubehör) oder Eintragungen in das Logbuch.

b) Dienst im Zusammenhang mit der Sicherheit des Fahrzeuges, der

Fracht oder der Mannschaft oder Fahrgäste.

c) Dienst erforderlich im Zusammenhang mit der Schiffsroutine.

d) Dienst erforderlich bei der Behandlung der Ladung. II. Sonntags:

Hierfur gilt das unter a), b) und c) Gesagte.

Dienst auf See Die normale Arbeitszeit beträgt:

1.) für Offiziere, denen Seewachen zugewiesen wurden:

a) auf Fahrzeugen, wo gemäss der Bestimmung in dieser Vereinbarung das 3-Wachensystem durchgeführt ist: an Wochentagen:

, 8 Stunden; hinzu kann noch kommen die Zeit erforderlich für:

I. Ablösung der Wachen und Eintragungen in das Logbuch.

II. Aller Dienst im Zusammenhang mit der Navigation und der Sicherheit des Fahrzeuges, der Ladung oder Mannschaft oder Fahrgaste.

III. Schreiberdienst.

IV. Dienst an den Maschinen, Kesseln, Zubehör, Instrumenten, elektrischen Einrichtungen, Ventilation, Heizung oder Sanitatsdienst.

Für vorstehend aufgeführte- Dienstarten I - IV gelten folgende Höchstbestimmungen:

2 Stunden für Decksoffiziere;

1 Stunde für Maschinisten und Elektriker, unter der Voraussetzung, dass eine gleiche Anzahl Tage eingehalten werden muss für die Falle, wo die normalen 8 Arbeitsstunden nicht überschritten werden an Sonntagen:

8 Stunden mit den laut I. und II. (S. oben) zulässigen Verkängerun-

gen und dem vorgeschriebenen Hochstsatze;

b) auf Fahrzeugen, wo gemäss der Bestimmungen in dieser Vereinbarung das 2-Wachensystem durchgeführt ist:

12 Stunden; hinzu kamn noch kommon die Zeit erforderlich für die Ablosung der Wachen und Eintragungen in das Logbuch.

2.) für Offiziere mit Tagdienst:

9 Stunden, ausschließlich Mahlzeiten. Für Dienst am Samstagnachmittag und Sonntag gelten die Bestimmungen unter a), b) und c) des Abschnittes: <u>Dienst in ausländischen Hafen</u>.

Dienst an Tagen der Ankunft und/oder Ausfahrt

9. Stunden im Tag, ausschliesslich Mahlzeiten.

Fur Dienst am Samstagnachmittag und Sonntag gelten oben angeführte Abschnitte a), b) und c), auch aller Dienst im Zusammenhang mit der Ankunft und Ausfahrt und der Landung oder Einschiffung von Fahrgasten, Post und Gepäck; ferner aller Dienst notwendig in Verbindung mit der Behand-lung der Ladung, auch für Maschinisten und Elektriker, wenn es sich um Dienst dreht der auf Grund der Behandlung der Ladung notwendig wird.

Dies gilt nur für Samstagnachmittag.
In der neuen Vereinbarung ist auch eine bessere Umschreibung der Bedingungen enthalten, unter denen Überarbeit geleistet werden muss und

zu entschadigen ist.
Die jährlichen Ferien für sämtliche Offiziere unter dem Rang des 2. Steuermanns und 2. Maschinisten wurden von einer Woche auf zwei verlangert.

Norwegisches Kriegsrisiken-Schlich-(I.T.F.) Laut einer Vereinbarung des tungsamt fur Secleute norwegischen Seemanns-Vorbandes mit der norwegischen Reeder-Organisation

wurden drei Schlichter ernannt, die darüber zu entscheiden haben, ob in irgend einer Gegend der Welt Kriegsgefahr besteht und demzufolge Seeleuten eine Kriegsrisikenpramie zu zahlen ist. Das Schlichtungsamt setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Seemannsverbandes, einem Reedervertreter und einem unparteilischen Mitglied, das den Vorsitz hat. Wenn in einem Falle Zweifel oder Uneinigkeit darüber herrschen sollte, ob

Kriegsgefahr vorhanden, so hat das Amt zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen des Amtes ist keine Berufung zulässig.

Nordamerikanischer Tankerstreik (I.T.F.) Der grosse Streik gegen die Tankschiffmonopole an der Ostküste Nordamerikas dauert noch stets fort. In verschiedenen Fällen versuchen die Reeder, ihre Schiffe mit nicht kompetenten Besatzungen zu bemannen. Nachdem Fälle wegen Verletzung der Gesetze betr. Sicherheit auf See anhangig gemacht wurden ordnete die Regierung eine UnterBuchung i. S. Beschaftigung unqualifizierter Seeleute an, mit der Folge, dass 5 Gesellschaften von New Jersey, einschliesslich der Standard Oil Company, mit Geldbussen belegt wurden. Nach uns zugegangenen Mitteilungen wurden im Hafen von Norfolk unfahige Besatzunsleute aus den Tankschiffen gezogen. In diesem Falle erhielt die Standard Oil Company eine Geldstrafe von 17 000 Dollar. Für die Streikenden bedeuten diese notwendigen gerichtlichen Verfolgungen eine starke Hilfe in ihrem Kampfe.

Kurzer Bericht über die Sitzung des Generalrats (4. und 5. Juni in Genf)

(I.T.F.) Folgende Mitglieder waren anwesend: Charles Lindley, Vorsitzender; J. Marchbank, Vizevorsitzender; R. Bratschi, Chu Hsuch-Fan, E. Ehlers, T. Gomez, J. Jarrigion, G. Lambert, K. Maxamin, G. Reed (Stellvertreter von W.R. Spence), Chr. Vejre; Edo Fimmen, Generalsekretar; J.H. Oldenbroek, stellvertretender Generalsekretar; ausserdem A. Kievit, Mitglied des geschaftsführenden Ausschusses und P. Tofahrn, Sekretar für die Sektion der Eisenbahner und Landtransportarbeiter.

Nachdem der Vorsitzende Charles Lindley die Sitzung eroffnete und die neuen Mitglieder des Generalrats, u. zw. Vejre, Chu Hsuch-Fan, Reed, Ehlers und Oldenbroek willkommen hiess, wurden die Tätigkeitsberichte des Sekretariats über den Zeitraum vom 1. Oktober 1938 bis 20, Mai 1939 nach kurzer Besprechung gutgeheissen. Ebenfalls gutgeheissen wurde

1939 nach kurzer Besprechung gutgeheissen. Ebenfalls gutgeheissen wurde

der Kassenbericht und der Bericht des Kontrollausschusses.

Bei dieser Gelegenheit sprach der Generalrat den der I.T.F. angeschlossenen französischen Organisationen, besonders der französischen Eisenbahner-Foderation, für die grosse Arbeit, die sie bei der Unterstützung der spanischen Flüchtlinge in Frankreich verrichtet haben, seinen Dank aus. Es wurde beschlossen, zu diesem Zwecke ein weiteres Kredit zu bewilligen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, an der allgemeinen Unterstützungsaktion des I.G.B. für die spanischen Fluchtlinge teilzunehmen und dazu
einen Betrag zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht über die Einteilung der Arbeiten im Sekretariat gab
Anlass zur Debatte, worauf der Bericht mit einer kleinen Abanderung angenommen worden ist. Diese Abanderung besteht eigentlich in einer Erganzung, aus der deutlich ersichtlich ist, dass das Sekretariat nur in
Übereinstimmung mit den Statuten der I.T.F. handeln kann.

Nach langer Debatte hat der Generalrat beschlossen, während der
Jahrhundertfeier Neuseelands eine Konferenz der australischen und neu-

Jahrhundertfeier Neuseelands eine Konferenz der australischen und neuseelandischen Organisationen der Eisenbahner, Hafenarbeiter, Transportarbeiter und Seeleute abzuhalten, unter der Bedingungen aber, dass eine genügende Teilnahme an dieser Konferenz von vornherein feststeht. Ueber die Vorbereitung dieser Konferenz wird in der nachsten Sitzung des Exekutivkomitees berichtet werden. Die angeschlossenen Organisationen, insbesondere die britischen, werden anlässlich dieser Konferenz eingelaebenfalls je einen Vertreter nach Neuseeland zu entsenden.

Zur Festigung der Beziehungen mit den Organisationen in den Vereinigten Staaten wird sobald als möglich in die Vereinigten Staaten eine Delegation entsandt und die angeschlossenen Organisationen werden aufgefordert, Vertreter anzuweisen. Auch über diese Angelegenheit wird auf

der nachsten Sitzung des Exekutivkomitees Bericht erstattet werden.

Es besteht die Absicht, sowohl in Neuseeland wie in den Vereinigten Staaten die Errichtung von Zweigsekretariaten der I.T.F. zu erwirken.

In bezug auf die Errichtung eines Zweigsekreratiats für Lateinamerika sind verschiedene Besprechungen geführt worden, sodass das Exekutivkomitee auf seiner nachsten Sitzung endgültig über die Einberufung einer Konferenz und die Errichtung dieses Zweigsekretariats beschliessen kann kann.

Genosse Chu Hsuch Fan erstattete einen ausführlichen Bericht über die Lage in China, worauf der Generalrat einstimmig folgende Resolution angenommen hat:

"Der Generalrat der Internationalen Transportarbeiter-Födera-

tion, zusammengetreten in Genf am 4. und 5. Juni 1939;

In Anbetracht der vom Dreijahreskongress, abgehalten in den Tagen vom 31. Oktober bis 5. November 1938 in Luxemburg, angenommenen Resolution, in der unter anderm erklärt wird, dass es Pflicht der organisierten Arbeitersei, den chinesischen Arbeitern und Bauern in ihrem Kampf jede mögliche moralische, materielle und politische Hilfe angedeihen zu lassen, und den der I.T.F. angeschlossenen Organisationen empfohlen wird, ihre Mitglieder zum Bovkott ispanischer Waren aufzurufen. Boykott japanischer Waren aufzurufen;

nach Kenntnisnahme der Schilderungen des Delegierten des chinesischen Seeleuteverbandes über die hervorragende Stelle, die die chinesischen Transportarbeiter im Abwehrkampf gegen den faschistischen Angriff Japans einnehmen;

drückt den chinesischen Genossen in ihrem heldenmutigen Kampf fur Demokratie und Weltfrieden tiefe Sympathie aus; und ruft die angeschlossenen Organisationen auf, durch strenge Durchführung der oben angeführten Kongressresolution in ihren Bemühungen gegen den japanischen Angriff und zugusten des chinesischen Abwehrkampfes fortzufahren"

Ferner hat der Generalrat beschlossen, dem chinesischen Seeleuteverband zum Zeichen besonderer Sympathie der I.T.F. eine Fahne mit den Abzeichen der I.T.F. und des chinesischen Seeleuteverbandes zu widmen.

Nach Besprechungen der Tagesordnung des I.G.B.-Kongresses und der Tagesordnung der Konferenz Internationaler Berufssekretariate ist die nach des Sittenes des Fredrichtsekreiteses zust den 10 und 11 Oktober nach

nächste Sitzung des Exekutivkomitees auf den 10. und 11. Oktober nach Amsterdam einberufen worden.